

Entwurf:
Richtlinien des Studierendenrats zum Umgang mit
Hochschulgruppen und studentischen Vereinigungen

Präambel

Der Studierendenrat versteht seine Aufgaben nach § 80 Abs. 1 Zf. 3–7 ThürHG in der Förderung des u.a. kulturellen, politischen, sozialen und nachhaltigen (studentischen) Zusammenlebens. Hochschulgruppen leisten dafür einen unverzichtbaren Beitrag. In Verbindung mit der Universität Erfurt existieren diese als (1) *an der Universität Erfurt registrierte Hochschulgruppen* sowie (2) *beim Studierendenrat der Universität Erfurt registrierte Hochschulgruppen*, die mit Inkrafttreten dieser Richtlinie *Studentischen Vereinigungen* genannt werden.

§ 1 Grundlage der Förderung

- (1) Eine studentische Vereinigung ist in der Wahl ihrer Inhalte frei. Diese können bspw. sozialer, kultureller, politischer oder nachhaltiger Natur sein.
- (2) Der Studierendenrat fördert studentische Vereinigungen nach den folgenden Bestimmungen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass deren Tätigkeit den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 80 ThürHG entspricht.
- (3) Für die Förderung wird im Studierendenrat ein Register geführt.

§ 2 Definition studentischer Vereinigungen

- (1) Besteht eine studentische Vereinigung ganz oder teilweise in der Struktur eines Vereins, ist dem Studierendenrat mit dem Registrierungs- / Rückmeldeformular die Satzung des Vereins schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Änderungen der Satzung müssen dem*der Beauftragte*n für studentische Vereinigungen unverzüglich mitgeteilt werden. Der Beitritt in diesen Verein muss den Mitgliedern der studentischen Vereinigung freigestellt sein.
- (2) Basiert die studentische Vereinigung nicht auf einem Verein, kann beim Studierendenrat eine Satzung eingereicht werden.
- (3) Das Einreichen einer Satzung dient der Transparenz über Struktur, Zweck und Vertretung der studentischen Vereinigung bzw. des zugrunde liegenden Vereins und wird ergänzend zur Selbsterklärung berücksichtigt.
- (4) Sofern eine studentische Vereinigung keine Satzung vorlegt, erfolgt ihre Organisation eigenverantwortlich. Unabhängig von einer formalen Satzung sind studentische Vereinigungen regelmäßig als privatrechtliche Zusammenschlüsse einzuordnen, die nach außen als Einheit auftreten (vgl. § 54 BGB). Den im Registrierungs- / Rückmeldeformular benannten Personen kommt dabei eine besondere Verantwortung für die Kommunikation und das Auftreten gegenüber dem Studierendenrat zu. In diesem Fall ist dem Studierendenrat eine detaillierte Selbsterklärung vorzulegen, aus der insbesondere Zweck, Tätigkeitsfelder, interne Organisation sowie die Zuständigkeiten innerhalb der studentischen Vereinigung hervorgehen (vgl. § 3 Abs. 4).

Entwurf:
Richtlinien des Studierendenrats zum Umgang mit
Hochschulgruppen und studentischen Vereinigungen

§ 3 Registrierung

(1) Die Registrierung von Hochschulgruppen der Universität Erfurt erfolgt nach den *Richtlinien zum Hochschulgruppenregister an der Universität Erfurt*. Nur solche HSGs, die sich bei der Universität Erfurt entsprechend den geltenden Bestimmungen registriert haben, haben die Möglichkeit eine E-Mail-Adresse sowie die Nutzung von Räumen der Universität Erfurt zu beantragen.

(2) Studentische Vereinigungen können sich beim Studierendenrat der Universität Erfurt als Verein oder als Initiative registrieren. Dazu ist das Registrierungs- und Rückmeldeformular inkl. den nachfolgenden Angaben bei dem*der Beauftragte*n für studentische Vereinigungen einzureichen:

- a. Name der studentischen Vereinigung
- b. Zweck / Inhalt der studentischen Vereinigung
- c. Namen von drei Ansprechpersonen inkl. ihrer Universität-E-Mail-Adressen. Diese müssen Studierende der Universität Erfurt sein.
- d. Davon mindestens eine Person als Sprecher*in der studentischen Vereinigung inklusive der Angabe ihrer Telefonnummer,
- e. Selbsterklärung, etwa über Inhalte, Themen, Interessengebiete, Motto, Organisationstruktur

(3) Der*die Sprecher*in der studentischen Vereinigung kann jederzeit geändert werden. Sobald diese Person die Universität Erfurt verlässt, ist der Studierendenrat unverzüglich darüber zu unterrichten und ihm ist eine neue mitzuteilen.

(4) Grundlage für die Entscheidung über die Registrierung und Förderung einer studentischen Vereinigung ist eine Selbsterklärung, aus der insbesondere Zweck, Tätigkeitsfelder und geplante Aktivitäten hervorgehen. Sie ist mit dem Gründungs- und Rückmeldeformular einzureichen. Sofern eine Satzung (siehe § 2) vorliegt, ist diese ergänzend vorzulegen; sie ersetzt die Selbsterklärung nicht.

(5) Sofern eine studentische Vereinigung eine eigene E-Mail-Adresse besitzt, bspw. durch die Registrierung als Hochschulgruppe an der Universität Erfurt, ist diese dem Studierendenrat mitzuteilen.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme einer studentischen Vereinigung ins Register des Studierendenrats entscheiden der*die Beauftragte*n für studentische Vereinigungen. Wenn für den*die Beauftragte*n für studentische Vereinigungen nicht gewährleistet ist, ob eine Förderung einer studentischen Vereinigung den Aufgaben der verfassten Studierendenschaft entspricht, kann die Aufnahme ins Register abgelehnt werden. Die Entscheidung und Begründung werden schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des*der

Entwurf:
Richtlinien des Studierendenrats zum Umgang mit
Hochschulgruppen und studentischen Vereinigungen

Beauftragte*n für studentische Vereinigungen kann binnen 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden.

(7) Die Registrierung bedeutet grundsätzlich keine inhaltliche Positionierung des Studierendenrats zu den Zwecken der studentischen Vereinigung bzw. des dahinterstehenden Vereins (siehe § 2).

(8) Studentische Vereinigungen, die vor dem 01.04.2026 als Hochschulgruppe beim Studierendenrat registriert waren, werden, sofern sie dem nicht widersprechen, im Register des Studierendenrats, dann als studentische Vereinigung, weitergeführt. Die nächste Rückmeldung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 4.

§ 4 Rechte und Pflichten von studentischen Vereinigungen

(1) Die Förderung von studentischen Vereinigungen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt.

(2) Studentische Vereinigungen können Finanzanträge beim Studierendenrat stellen, um Projekte und Veranstaltungen durchführen zu können, sofern diese den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft (§ 80 ThürHG) entsprechen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(3) Auf Vereinen basierende studentische Vereinigungen, müssen bei öffentlichen Auftritten und der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen kenntlich machen, ob sie als Verein oder als studentische Vereinigung auftreten. Tritt sie als studentische Vereinigung auf, kann sie Finanzanträge gemäß § 4 Abs. 2 stellen.

(4) Registrierte studentische Vereinigungen haben die Möglichkeit, durch einen Text, ein Logo und Kontaktdaten auf der Webseite des Studierendenrates zu erscheinen. Die finale Entscheidung über ein Erscheinen obliegt dem*der Verantwortlichen für die Webseite. Die*der Verantwortliche für die Webseite hat das Recht eingereichte Daten begründet abzulehnen. Eine studentische Vereinigung kann die Aufnahme mit neuen Daten erneut beantragen.

(5) Studentische Vereinigungen sind verpflichtet, sich zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Belegungszeitraums im Wintersemester, durch die erneute Einreichung des Formulars für Registrierung/Rückmeldung, bei dem*der Beauftragte*n für studentische Vereinigungen zurückzumelden. Dies kann schriftlich oder per E-Mail geschehen.

(6) Änderungen an der Vereinssatzung, der Kontaktdaten oder jeglichen anderen Informationen sind auch außerhalb des Rückmeldezeitraums gegenüber dem*der Beauftragte*n für studentische Vereinigungen unverzüglich kenntlich zu machen.

Entwurf:
Richtlinien des Studierendenrats zum Umgang mit
Hochschulgruppen und studentischen Vereinigungen

§ 5 Widerruf der Registrierung einer studentischen Vereinigung

(1) Studentische Vereinigungen verlieren mit dem Widerruf der Registrierung alle mit der Registrierung zusammenhängenden Rechte. Ein Widerruf der Registrierung wird dem*der Sprecher*in der studentischen Vereinigung sowie der studentischen Vereinigung, falls sie ggü. dem Studierendenrat eine separate Kontakt-Mail angegeben hat, schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

(2) Die Registrierung einer studentischen Vereinigung kann durch den*die Beauftragte*n für studentische Vereinigungen widerrufen werden, wenn

- a. im Zusammenhang mit Aktivitäten der studentischen Vereinigung, durch den Studierendenrat verliehene Gegenstände vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Handeln beschädigt werden,
- b. die Rückmeldung nach § 4 Abs. 5 entfällt,
- c. ein Verstoß gegen die Richtlinien für studentische Vereinigungen vorliegt,
- d. ein Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen der verfassten Studierendenschaft vorliegt,
- e. die studentische Vereinigung falsche Angaben in ihrer Selbsterklärung macht,
- f. die studentische Vereinigung dies beantragt.

(3) Der*die Beauftragte*n für studentische Vereinigungen kann vor dem Widerruf der Registrierung in den nach Abs. 1 oder Abs. 2 a-d genannten Fällen eine studentische Vereinigung verwarnen.

(4) Verwarnungen erfolgen durch den*die Beauftragte*n für studentische Vereinigungen per E-Mail und sind für die Amtszeit des Studierendenrates gültig. Die Registrierung wird entzogen werden, wenn trotz zweier vorangegangener Verwarnungen innerhalb einer Legislaturperiode des Studierendenrats erneut ein gleichartiger oder wiederholter Verstoß begangen wird.

(5) Gegen den Widerruf der Registrierung kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch schriftlich per E-Mail beim Vorstand des Studierendenrates eingelegt werden. Über den Widerspruch muss mit einer erweiterten Beschlussfähigkeit gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Universität Erfurt entschieden werden.

(6) Der Widerruf der Registrierung bedeutet grundsätzlich keine inhaltliche Positionierung des Studierendenrats zu den Zwecken der studentischen Vereinigung bzw. des dahinterstehenden Vereins (siehe § 2).